



**Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das  
Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» 2024**

vom 18.03.2024  
(ÖFFENTLICHE AUFLAGE)

## **Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».**

Gegenstand und Zweck

**Art. 1**<sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungs- und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.

<sup>2</sup> «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Utzenstorf.

<sup>3</sup> «Gemeindeunternehmen» im Sinn dieses Reglements ist das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

Aufgabenübertragung

**Art. 2**<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

<sup>2</sup> Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

<sup>3</sup> Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

Leistungsaufträge

**Art. 3**<sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

<sup>3</sup> Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Trägerschaft der Aufgabenerfüllung

**Art. 4**<sup>1</sup> Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.

<sup>3</sup> Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.

Gesellschaftsvertrag

**Art. 5**<sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über den Gesellschaftsvertrag.

Aufhebung von bisherigem Recht

**Art. 6** Dem Gemeinderat wird aufgrund der in Artikel 2 definierten Aufgabenübertragung die Kompetenz erteilt, die dafür erforderliche Zweckänderung im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme, auf Antrag der Abgeordnetenversammlung, zu beschliessen.

Inkrafttreten

**Art. 7** Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Dieses «Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» 2024» wurde durch den Gemeinderat am 18. März 2024 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

### **Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum**

Der Erlass des «Reglements zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» 2024» wurde im amtlichen Publikationsorgan vom 28. März 2024 publiziert und ist vom 28. März 2024 bis 29. April 2024 aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 1. Mai 2024

*Sig.*

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

**Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:**